



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 11/2011 **25.10.2011** **17. Jahrgang**

INHALT		Seite
50/2011	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2012	80
51/2011	Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Mastholte gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	81
52/2011	Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Druffel gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW	84
53/2011	Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften	87
54/2011	ModeratorINNen für die Spielleitplanung Rietberg gesucht	87

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

50/2011

Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2012

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), hat der Bürgermeister dem Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 20.10.2011 den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen zugeleitet.

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit Gesamtbetrag der Erträge auf

40.554.060 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

47.305.505 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

37.953.850 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

42.579.565 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

5.063.540 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

7.036.850 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

5.640.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.194.320 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.557.125 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 192 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 355 v.H.
2. **Gewerbesteuer** auf 389 v.H.

§ 7

Entfällt

§ 8

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO nichterheblich. Als nichterheblich gelten außerdem

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die durch die Verwendung über- oder außerplanmäßiger zweckgebundener Zuwendungen (Zuweisungen, Zuschüsse, Spenden odgl.) entstehen,
- b) die am Ende des Vorjahres noch verfügbaren Bestände der Schulbudgets, die den Schulen im Haushaltsjahr 2012 als überplanmäßige Aufwendungen bereitgestellt werden, und
- c) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bis zu einem Betrag von 30.000 €, die entgegen der Veranschlagung nicht als Auszahlung aus der Investitionstätigkeit sondern als Aufwand – oder umgekehrt – zu verbuchen sind, sofern bei der gegenüber stehenden Position des anderen Teilplans entsprechende Einsparungen erzielt werden.

(2) Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 13.000 EUR überschreiten.

2. Bekanntmachung und Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 26.10.2011 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus (Zimmer 19), Rathausstraße 31, 33397 Rietberg, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der oben angegebenen Stelle schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden Einwendungen erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung (voraussichtlich am 08.12.2011).

Rietberg, den 21.11.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

NOWAK
Beigeordneter

51/2011

Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Mastholte gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Absicht der Einziehung der in den anliegenden Lageplänen kenntlich gemachten Wegefläche beschlossen. Da der Weg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und keine Verkehrsbedeutung mehr hat, soll eine Veräußerung erfolgen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Seite 1028) ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Rietberg – Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24, Bolzenmarkt 4 – 6 in 33397 Rietberg schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

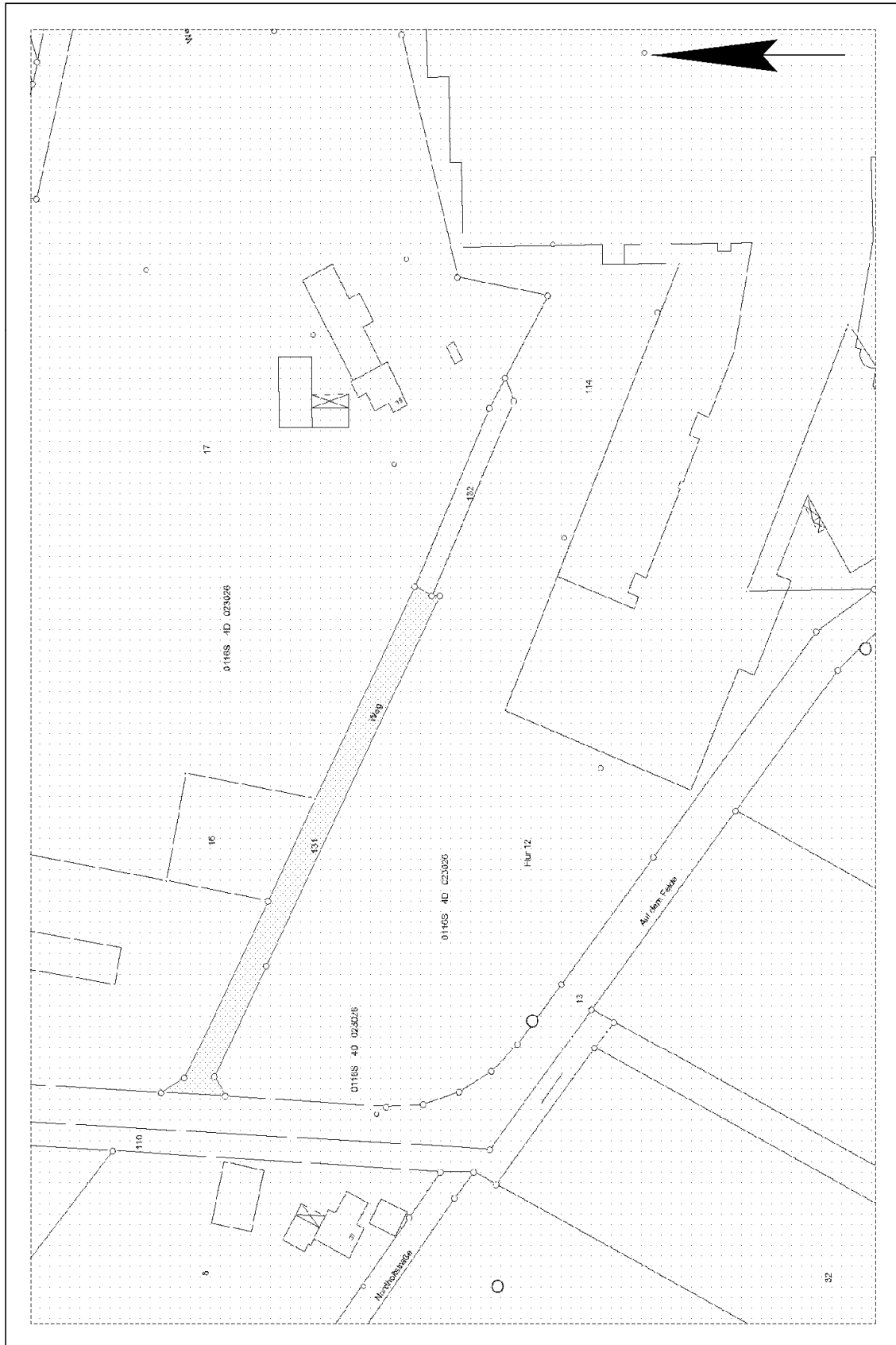
Hier liegt auch eine Karte, aus der die Lage der einzelnen Wegefläche hervorgeht, für welche die Einziehung vorgesehen ist, während der Dienststunden

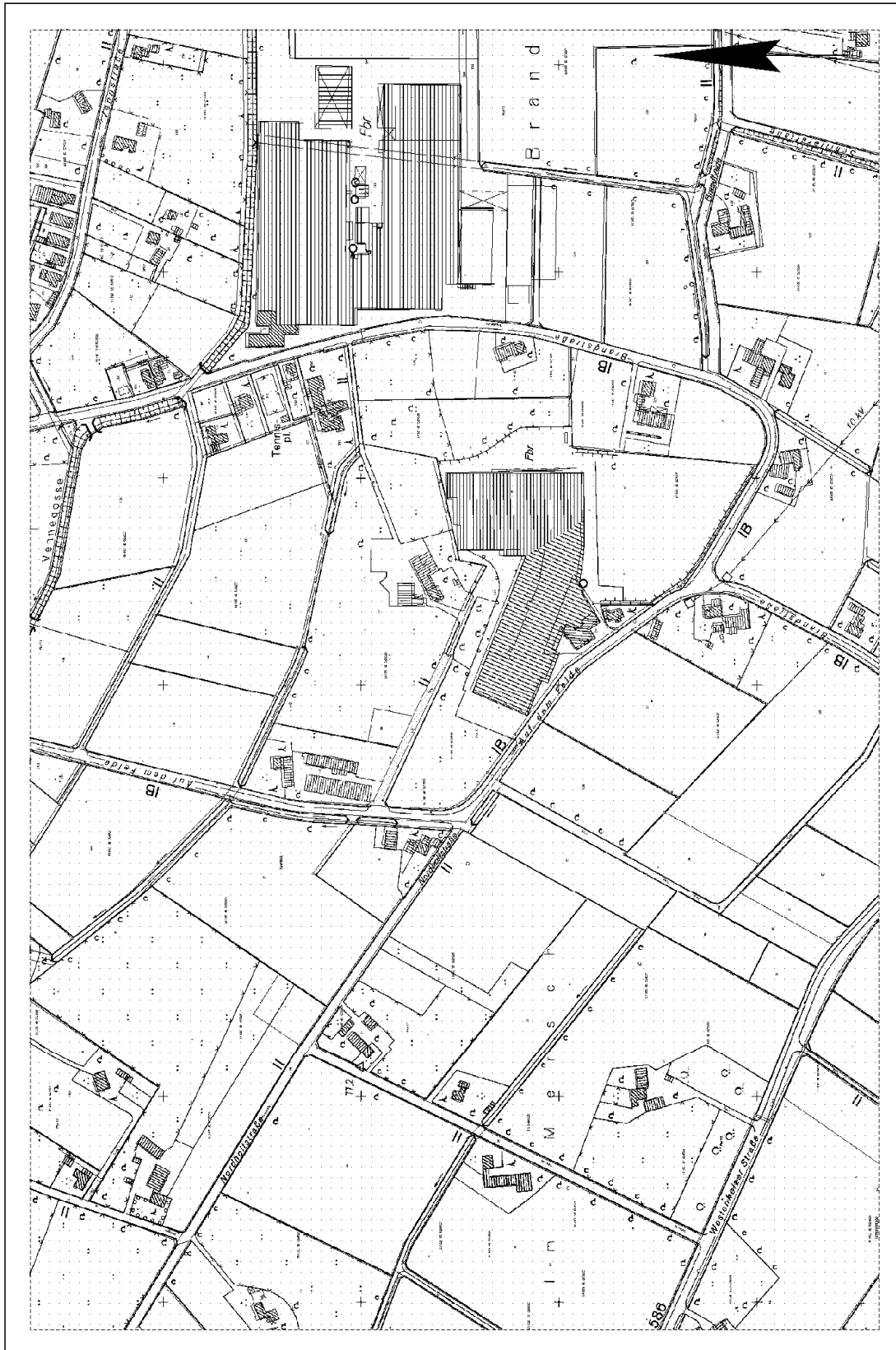
- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Rietberg, den 21.10.2011

KUPER
Bürgermeister





52/2011

**Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil
Druffel gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz
NRW**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 20.10.2011 die Absicht der Einziehung der in den anliegenden Lageplänen kenntlich gemachten Wegefläche beschlossen. Da der Weg für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und keine Verkehrsbedeutung mehr hat, soll eine Veräußerung erfolgen.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Seite 1028) ortsüblich bekanntgemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Etwaige Einwendungen können innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe beim Bürgermeister der Stadt Rietberg – Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung -, Zimmer 24, Bolzenmarkt 4 – 6 in 33397 Rietberg schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden.

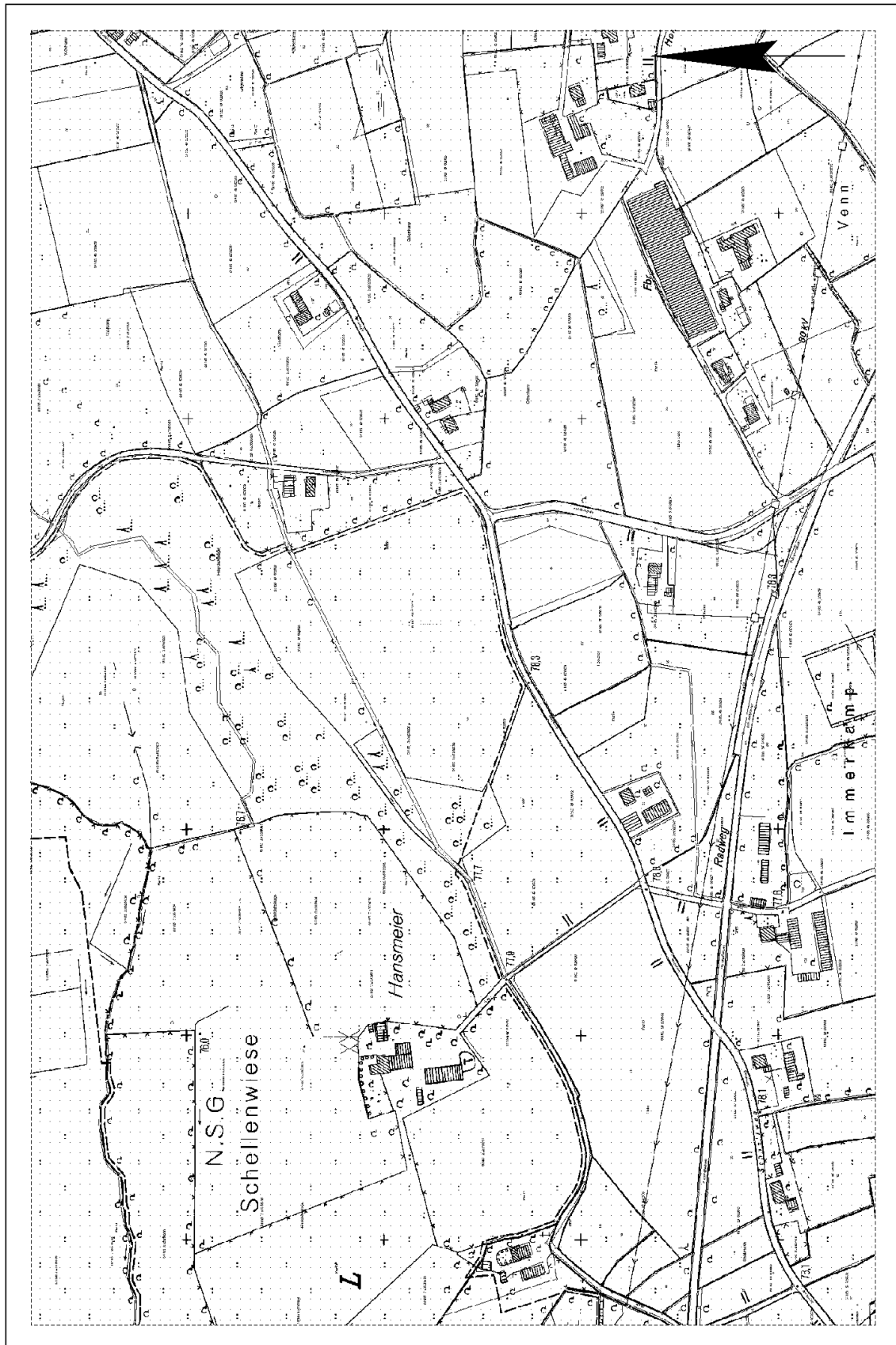
Hier liegt auch eine Karte, aus der die Lage der einzelnen Wegefläche hervorgeht, für welche die Einziehung vorgesehen ist, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Rietberg, den 21.10.2011

KUPER
Bürgermeister



53/2011

Bekanntmachung des Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Geburtsjahr 1994):

1. Familienname, 2. Vorname, 3. gegenwärtige Anschrift.
Nach § 58 Absatz 1 Satz 2 WPfIG werden die Daten nicht übermittelt, wenn der Betroffene nach § 18 Absatz 7 MRRG der Datenübermittlung widersprochen hat. Die betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gemäß § 18 Absatz 7 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG gebeten, dies möglichst bis 31.10.2011 der Stadt Rietberg, Bürgerbüro, Rathausstr. 36, 33397 Rietberg schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache mitzuteilen.

33397 Rietberg, 18.10.2011

Stadt Rietberg
Der Bürgermeister

54/2011

ModeratorINNen für die Spielleitplanung Rietberg gesucht

Spielleitplanung in Rietberg

Kinder und Jugendliche brauchen Spielräume – draußen, im Freien, in der Natur. Damit sind nicht nur Spielplätze sondern sämtliche Freiflächen im Wohnumfeld, im Stadtteil und in der Stadt gemeint. Diese Flächen sollten für Kinder anregend und vielfältig gestaltet sein und sie zum Spielen und Aufenthalt anregen.

Die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind jedoch in der räumlichen Entwicklung oftmals nicht ausreichend beachtet worden, so erfüllen vorhandene öffentliche Plätze nicht alle notwendigen Funktionen z. B. sich spielerisch mit der Umwelt auseinander zu setzen bzw. sich ausreichend zu bewegen. Insbesondere der Jugend werden notwendige pädagogenfreie Räume versagt. Auch der Verlust von Freiflächen führt zu immer weniger Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen in Außenräumen.

Spielleitplanung versucht, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Sie richtet den Blick auf die gesamte Stadt als Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsraum. Spielplätze sind demnach nur ein Teilaspekt, die Spielleitplanung geht weit darüber hinaus. Sie erfasst, bewertet und berücksichtigt alle öffentlichen Flächen, in denen sich Kinder aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßen, Hauseingänge und Plätze.

Der Prozess der Spielleitplanung wurde in Rietberg im Dezember 2006 begonnen, in dem der Staatssekretär Herr Günter Kozłowski vom NRW-Ministerium für Bauen und Verkehr den Startschuss auf einer Veranstaltung in Rietberg

setzte. Das Ministerium für Bauen und Verkehr fördert das Projekt Spielleitplanung.

Eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe innerhalb der Verwaltung hat sich bereits aus Mitgliedern des sozialen Bereiches und der Planungsabteilung gegründet. Auch der Bürgermeister nimmt an den Arbeitsgruppensitzungen teil.

Im weiteren Verlauf werden Kinder und Jugendliche aktiv in den Prozess eingebunden. Durch geeignete Beteiligungsmethoden wird ihr Blickwinkel auf ihre Stadt eingefangen und zusammen mit den planerischen Erhebungen des Planungsbüros Stadt-Kinder bewertet.

Als Ergebnis entsteht ein sog. Spielleitplan, welcher beispielsweise Aussagen zur Sicherung, Weiterentwicklung und Neuschaffung von Flächen als Spiel-, Erlebnis- und Aufenthaltsräume, Maßnahmen zur Sicherung von Straßen sowie Wegenetze als Vernetzungselement enthält.

Rietberg ist in NRW die zweite Gemeinde, die sich die Durchführung einer Spielleitplanung als Ziel gesetzt hat.

Erste Aktion konnten bereits im Rahmen der Spielleitplanung durchgeführt werden. So gab es Ende 2006 eine Planungswerkstatt mit Kindern und Jugendlichen der weiterführenden Schulen zur Entwicklung des Neuenkirchener Parks, einer Teilfläche der Landesgartenschau, Schüler der weiterführenden Schulen in Rietberg wurden befragt (mental map), in einer Auftaktveranstaltung am 19. März 2007 wurde das Verfahren Spielleitplanung zum ersten Mal öffentlich präsentiert. In den Sommerferien wurden mit Kinder in allen Ortsteilen Streifzüge durch ihre Spielräume durchgeführt und die einzelnen Spielbereiche dokumentiert. Seither konnten in vielen Einzelprojekten zumeist gute Erfahrungen gemacht werden.

Die Spielleitplanung ist auf die Mitwirkung von Initiativen, pädagogischen, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie Schulen als auch Eltern und aller Bürgerinnen und Bürger von Rietberg angewiesen. Die Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Spielleitplanung und somit an der Entwicklung einer kinder- und familienfreundlichen Stadt mitzuwirken.

Ansprechpartner für die Spielleitplanung ist Martin Hillemeier (Stadt Rietberg, Familienzentrum, FON 05244/986-308).

ModeratorINNen für die Spielleitplanung Rietberg Gesucht

In allen Rietberger Stadtteilen möchten wir Anfang 2012 mehrere ModeratorINNen für Bürgerbeteiligungsprojekte, insbesondere Kinder- und Jugendpartizipation durch das Dortmunder Büro *stadtkinder* hier in Rietberg ausbilden.

Was erwartet Sie?

- eine fundierte Aus- und Fortbildung
- Begleitung und Unterstützung durch die Stadt Rietberg
- eine wichtige gemeinwesenorientierte Aufgabe
- Kinder, Jugendliche, Familien und andere Akteure, die sich für Projekte/ihren Stadtteil engagieren möchten
- ehrenamtliches Wirken mit pädagogischem Geschick
- vielfältige Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten

Was wird von Ihnen erwartet?

- Offenheit für ein neues Engagement
- Spaß daran, mit den MitbürgerINNEN ein Projekt voran zu bringen

- pädagogische Vorbildung bzw. pädagogisches Talent
- organisatorisches Talent bzw. organisatorische Erfahrungen
- Freude an der Arbeit im Team (auch AG-Bürger)

Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit! - Bitte per FAX, MAIL, FON oder Persönlich anmelden!

Weitere Informationen und Kontaktadresse!

Stadt Rietberg Koordinator Martin Hillemeier
Der Bürgermeister familienzentrum@stadt-rietberg.de
FON 05244/986 - 308
FAX 05244/986 – 318